

tenen *Begehungsweisen unterstützen*, begehnen Verrat an ihrem sozialistischen Vaterland. *Sie sind Landesverräter.*

Einen umfassenden wirksamen strafrechtlichen Schutz vor Verbrechen des Landesverrats zu gewährleisten, ist ein dringendes Erfordernis, das sich aus den grundlegenden Aufgaben des sozialistischen Staates bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR ergibt. Deshalb wurde im Artikel 1 des Strafgesetzbuches der DDR ausdrücklich der Grundsatz festgelegt: Der sozialistische Staat schützt seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann. Diesem Anliegen tragen die im Strafgesetzbuch der DDR enthaltenen Normen zur Vorbeugung und Bekämpfung des Landesverrats Rechnung.

Spionage

Die Spionage ist das gefährlichste Verbrechen des Landesverrats. Der Gegner wendet für die Organisation und Begehung der Spionage sowie für die Auswertung ihrer Ergebnisse gewaltige finanzielle und materielle Mittel sowie umfangreiche personelle und institutionelle Potenzen auf. Die imperialistischen Geheimdienste schalten Dienststellen, Organisationen, Wirtschaftsunternehmen usw. des eigenen Macht- und Einflußbereiches in ihre verbrecherische Tätigkeit ein und nutzen sie zur Spionage aus. Sie gründen zu diesem Zwecke Agentenzentralen und schaffen Schein- sowie Tarnfirmen. Bestimmte kapitalistische Wirtschaftsunternehmen sowie andere ausländische Stellen entwickeln selbständig Spionageaktivitäten und nutzen die Geheimdienste ihres Macht- und Einflußbereiches zu deren Realisierung. Von den in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen und Personen werden alle nur denkbaren Möglichkeiten zur Erkundung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR ausgeschöpft und mißbraucht, unter anderem die offiziellen Kontakte und Verbindungen aller Art zu DDR-Bürgern. Sie spionieren unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Forschungstätigkeit, wissenschaftlicher Konferenzen sowie unter Ausnutzung kommerzieller und anderer Beziehungen einschließlich persönlicher Kontakte. Dabei versuchen Spione, in gezielten Gesprächen mit Bürgern wichtige Informationen zu erhalten, ohne daß diesen Bürgern der Zusammenhang zur Spionage bewußt wird. Diese Form des Nachrichtensammelns, auch Abschöpfung genannt, entwickelt

sich immer mehr zu einer wesentlichen Methode der Informationsgewinnung. Sie wird vorwiegend zur Beschaffung geheimzuhaltender und nichtgeheimzuhaltender Nachrichten insbesondere aus staatlichen Führungszentren, Auslandsvertretungen der DDR, volkswirtschaftlichen, technischen, wissenschaftlichen und militärischen Bereichen angewandt. Die imperialistischen Geheimdienste, aber auch andere Stellen und Personen im Sinne des § 97 StGB, nutzen den Reise-, Touristen- und Transitverkehr in bzw. durch die DDR zur Organisation und Durchführung von Spionage aus. Nach wie vor wenden sie auch skrupellos Druck und Erpressung sowie andere verbrecherische Methoden gegenüber Personen an, um sie für eine Spionagetätigkeit gefügig zu machen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Spionage ergibt sich aus den § 97 und § 98 StGB. *Paragraph 97 StGB ist der Grundtatbestand zur strafrechtlichen Bekämpfung der Spionage.*

Gemäß § 97 StGB wird strafrechtliche Verantwortlichkeit für *Spione* begründet, die als Bürger der DDR - und damit als Verräter - bzw. als Ausländer, *ohne sich* in die Spionagetätigkeit einer in § 97 Abs. 1 StGB bezeichneten Stelle oder Person zu integrieren, *geheimzuhaltende Nachrichten oder Gegenstände* zum Nachteil der Interessen der DDR für diese Stellen oder Personen sammeln, an sie verraten oder ausliefern bzw. diesen Stellen oder Personen in sonstiger Weise zugänglich machen.

Paragraph 98 StGB begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für *Spione*, die als Bürger der DDR - und damit als Verräter - bzw. als Ausländer gegenüber einer in § 97 Abs. 1 StGB genannten Stelle oder Person *ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht haben*, zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung von *geheimzuhaltenden Nachrichten* zum Nachteil der Interessen der DDR mitzuwirken. Paragraph 98 StGB findet *auch* Anwendung, *wenn* der Täter über die Anwerbung hinaus bereits geheimzuhaltende Nachrichten gesammelt, verraten oder ausgeliefert hat.

Spionage gemäß § 97 und § 98 StGB richtet sich gegen die innere und äußere Sicherheit der DDR. Diese Normen schützen die politischen, ökonomischen, militärischen und anderen verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Ein wesentliches Anliegen ist der strafrechtliche Schutz der staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse.